Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 5055.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1859., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. ertheile Ich dem Nachtrage zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien — betreffend die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen — in der nachstehenden, von der Majorität des 13. Provinziallandtages der Provinz Schlesien beschlossenen Fassung:

„Die im §. 18. der unter dem 5. Dezember 1854. Allerhöchst genehmigten Statuten der ständischen Darlehnskasse bestimmte Tilgungsperiode der zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche gewährten Darlehne kann auf Antrag der Darlehnsnehmer um zwölf Jahre verlängert werden."

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung und beauftrage Sie, diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Gr. v. Pückler.

An den Minister des Innern und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1859.

(Nr. 5056.) Statut für die Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der zwischen Sand und Steinort, Landkreises Königsberg, am Kurischen Haffe belegenen Niederung Behufs der Entwässerung zu einem Verbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 182.) die Bildung einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät“,

und ertheilen derselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Die Besitzer der im Kirchspiele Schaaken, am Kurischen Haffe zwischen den Dörfern Sand und Steinort belegenen Grundstücke, welche ihre Entwässerung mittelst des Deimegrabens haben, bilden, soweit sie durch den Rückstau des Haffes bei hohem Wasserstande desselben der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, eine Genossenschaft, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Königsberg.

§. 2.

Der Entwässerungsgesellschaft liegt es ob:

a) am Ausflusse des Deimegrabens in das Kurische Haff eine Schöpfmaschine nebst Schleusen und sonstigem Zubehör aufzustellen, den erforderlichen Mühlengraben anzulegen und diese Anlagen zu unterhalten;

b) den großen Deimegraben innerhalb des Meliorationsgebietes auszukrauten und zu räumen, so oft dies für erforderlich erachtet werden wird;

c) die Erhaltung der die Wiesen gegen Anstauungen des Kurischen Haffes schützenden natürlichen Sanddünen resp. die Befestigung derselben durch Anpflanzungen ꝛc. Sollte die eine Schöpfmaschine (ad a.) nicht ausreichen, die Wiesen von Wasser frei zu erhalten, so wird hinter Conradsvitte noch eine Auslaßschleuse, und in der Nähe noch eine zweite Schöpfmaschine anzulegen sein.

§. 3.

Die Unterhaltung der Gräben, Dämme, Wege und Brücken im Innern der Wiesenfläche — mit Ausnahme des im §. 2. ad b. bezeichneten Deimegrabens — verbleibt denjenigen, welchen sie bisher oblag.

Die ordentliche Unterhaltung derjenigen Anlagen, bei welchen mehrere Grundbesitzer ein Interesse haben, wird unter die Kontrolle und Schau der Sozietätsverwaltung gestellt.

Das Wasser in den Gräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Wiesenvorstehers von Privatpersonen nicht aufgestaut werden, und hat ein jeder Grundbesitzer in dem Wiesenverbande das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in den Deimegraben zu verlangen.

§. 4.

Die Beiträge zur Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere der Schöpfmaschinen und der dazu gehörigen Mühlenwerke, zur Besoldung des Wiesenwärters, sowie alle sonstigen Kosten zu den Zwecken der Sozietät werden von den Genossen nach dem Verhältniß der aus den Anlagen den einzelnen Grundstücken erwachsenden Vortheile aufgebracht, zu welchem Behufe ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße und unter Angabe des ratirlichen Antheils an den Kosten aufgestellt wird. Zur Vereinfachung der Verwaltung und mit Rücksicht auf die in Beziehung auf den Kostenbetrag jedenfalls geringen Unterschiede in den Verhältnissen der betreffenden Grundstücke soll bis zur Abänderung des Katasters im Wege der Beschwerde die Aufbringung der Kosten nach Verhältniß der betheiligten Flächen stattfinden, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

Das Kataster wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius der Regierung eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Vertheilung der Kosten nach dem bloßen Flächenmaaß gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Sachverständigen, und zwar Hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, Hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Vorstandes andererseits, bekannt

bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Festsetzung des Katasters ist dasselbe von der Regierung in Königsberg auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§. 5.

Auf Grund des Katasters setzt der Landrath die Hebelisten auf den Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Arbeiten werden in der Regel im Tagelohn unter Aufsicht eines Bevollmächtigten des Wiesenverbandes ausgeführt. Wo es indessen zweckmäßig ist, sollen dieselben nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 6.

Die Anlegung der nöthigen Werke, Schleusen, Gräben u. s. w. muß jedes Sozietätsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlage ersetzt werden sollte.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 11.).

§. 7.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden von einem Wiesenvorsteher und zwei Beisitzern geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden. Von den Beisitzern hat einer die Kasse zu führen. Der Vorsteher und die Beisitzer bekleiden ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch baare Auslagen ersetzt.

§. 8.

Die Mitglieder des Wiesenvorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Beisitzer. Der Vorsteher ernennt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Beisitzer.

Der Landrath beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Zur Theilnahme und aktiven Wahlfähigkeit berechtigt der Grundbesitz von zwei Morgen Preußisch. Der Besitzer von mehr als dreißig Morgen Preußisch ist berechtigt, zwei, wer mehr als sechszig Morgen besitzt, drei, und der Besitzer von mehr als Einhundert Morgen Preußisch vier Stimmen abzugeben.

Der Landrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Landrathe bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 9.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe des von der Genossenschaft gefaßten Beschlusses zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Beisitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und Oktober mit den Beisitzern abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Beisitzer nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des noch zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

§. 10.

Zur Beaufsichtigung und zum Betriebe der Schöpfmaschine, sowie auch gleich-

gleichzeitig zur Bewachung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths; derselbe wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden; die Kündigung erfolgt durch den Vorstand.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe und zwei Beisitzern, von denen Keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

§. 12.

Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen hat der Wiesenvorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen. Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung die Genehmigung dazu ertheilt hat. Von jeder solchen Vorschrift ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (cfr. §. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850. Gesetz-Sammlung von 1850. S. 266.).

§. 13.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 14.

Dieses Statut kann nur unter landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5057.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1859., betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an dieselbe.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 12. April d. J., daß, dem Antrage des Rheinischen Provinziallandtages in der zurückfolgenden Petition vom 23. Dezember v. J. entsprechend, die im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier gelegene Gemeinde Neuerburg fortan auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werde. Indem Ich Ihnen überlasse, hiernach und wegen Ueberweisung des Orts zu dem Kollektivverbande der Städte Merzig, Prüm, Bitburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg, gemäß Art. VIII. b. der Verordnung vom 13. Juli 1827. (Gesetz-Sammlung S. 103.), das Erforderliche zu verfügen, will Ich zugleich, dem ferneren Gesuche der Gemeindevertretung stattgebend, der nunmehrigen Stadt Neuerburg die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen. Auch in dieser Beziehung sind die weiteren Anordnungen zu treffen; dieser Mein Erlaß aber ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5058.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859., die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Aktiengesellschaft für Eisenindustrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. April d. J. den von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Eisenindustrie zu Styrum am 4. Februar d. J. beschlossenen, durch notarielle Akte von demselben Tage zusammengestellten Statutnachtrag zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statutnachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 5059.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859., die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. April d. J. die von der Generalversammlung der Bergbaugesellschaft Neu-Essen am 19. Februar d. J. mittelst notarieller Verhandlung von demselben Tage beschlossenen Abänderungen ihres Statuts zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem die Abänderungen enthaltenden Statutnachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).